

S P O R T S C H Ü T Z E N W E S T K I R C H E N E . V .

Mitglied des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V.

- V E R E I N S S A T Z U N G E N -

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- a) Der Name des Vereines lautet Sportschützen Westkirchen e.V.,
Sitz des Vereines ist 59320 Ennigerloh-Westkirchen, Freckenhorster Straße.
- b) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Mitglieder der Schützenabteilung der Sportschützen Westkirchen e.V. sind
alle aktiven Schützen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Ziele

Förderung des Schießsportes nach den Grundsätzen des DSB und WSB.
Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
Ermöglichung der Ausübung des Schießsportes für jedermann.
Die Jugendarbeit.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche
Zusammenkünfte aller Mitglieder des Vereines.
- b) Aufgaben der Generalversammlung:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorstandes.
 5. Beschlussfassung über Anträge.

- c) Die ordentlichen Generalversammlungen finden einmal jährlich statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladungen mit Tagesordnung werden spätestens 14 Tage (durch persönliche Übergabe oder auf dem Postweg) vor dem Termin der Generalversammlung jedem Mitglied zugestellt. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Generalversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- e) Die Generalversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g) Die Wahl des Vorstandes kann sowohl in Form einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten als auch in Form einer Gesamtabstimmung vorgenommen werden. Werden mehr als ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, ist eine geheime schriftliche Wahl durchzuführen.
- h) Die Mitglieder der Schützenabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- i) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 5 Der Vorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 - 3. dem/der Schatzmeister/in
 - 4. dem/der Geschäftsführer/in
 - 5. dem/der Waffenwart/in
 - 6. den beiden Jugendvertretern
- b) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine zeitlich unbegrenzte Wiederwahl ausscheidender Vorstandmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der zweijährigen Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Vom Jugendtag werden die beiden Vertreter/innen jährlich gewählt. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen ist in folgender Reihenfolge:

1. In geraden Jahren:

- | | | |
|---|---------|--------------------|
| - | der/die | 2. Vorsitzende |
| - | der/die | Geschäftsführer/in |
| - | der/die | Waffenwart/in |
| - | ein/e | Kassenprüfer/in |
| - | ein/e | Jugendleiter/in |

2. In ungeraden Jahren:

- | | | |
|---|---------|------------------|
| - | der/die | 1. Vorsitzende |
| - | der/die | Schatzmeister/in |
| - | ein/e | Kassenprüfer/in |
| - | ein/e | Jugendleiter/in |

- c) Der/die 1. Vorsitzende vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen im Verkehr mit dem DSB, WSB, den Behörden, den Vereinen und Verbänden. In den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen führt er den Vorsitz.
- d) Der /die 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfalle.
- e) Der Vorstandsausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Jugendtages.
- f) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten. Hierzu wird von dem/der 1. Vorsitzenden eingeladen. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf die Jugendleiter, Ehrenmitglieder und sonstige sachkundige Vereinsmitglieder eingeladen werden.
- g) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

§ 6 Allgemeine Wahlen

1. ein/eine Sportleiter/in
2. zwei Mitglieder für den Festausschuss

Die Amtszeit des Sportleiters/der Sportleiterin beträgt zwei Jahre.

Die Mitglieder des Festausschusses werden für ein Jahr gewählt.

Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8 Wettkampfordnung

Einzelheiten regelt die Wettkampfordnung des DSB und WSB.

§ 9 Funktionen

1. Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die ihm angetrauten Finanzen und legt bei Generalversammlungen den Kassenbericht vor.

2. Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in protokolliert bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie führt die Korrespondenz mit den Organen des DSB, WSB und LSB, sowie den Vereinen des Schützenkreises. Er/sie ist verantwortlich für die Mitgliedermeldungen und Versicherungsbelange.

3. Waffenwart/in

Der/die Waffenwart/in ist verantwortlich für die sachgerechte Lagerung, Kontrolle und Wartung aller Vereinswaffen, ihres Zubehörs sowie für die Beschaffung von Waffen, Waffenzubehör, Munition und Scheiben.

4. Jugendleiter/in

Die Jugendleiter/innen betreuen die Jugendabteilung.

5. Sportleiter/in

Der/die Sportleiter ist zuständig für die Organisation, Mannschaftsaufstellungen, termingerechte Meldung und Durchführung der Wettkämpfe, die Auswertung und Weiterleitung der Schießergebnisse.

6. Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht.

6. Festausschuss

Der Festausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der jährlichen Vatertagsausflüge und nach Absprache mit dem Vorstand auch für weitere Veranstaltungen, wie Schützenfeste und Vereinsausflüge.

§ 10 Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung regelt die Jugendsatzung.

- b) Die Mitgliedschaft in der Schützengruppe:
 Will jemand Mitglied in der Schützengruppe werden, so hat er zunächst an vier Trainingsabenden teilzunehmen. Am ersten Trainingsabend sind von dem Bewerber seine Personalien in die Eintrittserklärung einzutragen, die am „schwarzen Brett“ ausgehängt wird. Falls innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch beim Vorstand gegen den Antrag eingelegt wird, erfolgt die Aufnahme. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit über die Auf- oder Nichtaufnahme des Bewerbers.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft:
- 1.) mit dem Tod des Mitglieds
 - 2.) durch den Austritt des Mitglieds
 - 3.) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur halbjährig erfolgen.
- e) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- f) Mitgliedsbeiträge:
1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
 2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand, auch unter Berücksichtigung der Beitragsvorgaben des DSB, WSB und LSB, festgelegt.
 3. Es gelten zur Zeit folgende Mitgliedsbeiträge:

> aktive Schützen	4,00 € pro Monat
> Anwärter-Aufnahmegebühr	1,00 € pro Trainingsabend
> Jugendliche	2,50 € pro Monat
> Förderer	24,00 € pro Jahr
 4. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren eingezogen.
 Bareinzahlungen in die Vereinskasse sind nicht möglich.
 5. Die Abgaben an den DSB, WSB, LSB und Versicherungen werden durch die jeweiligen Gebührenordnungen geregelt.
 6. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in hervorragender Weise eingesetzt hat und wem von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

§ 13

Finanzen

Die finanziellen Mittel der Schützengruppe werden bis zu einem Betrag von 200,00 € vom Vorstand verwaltet. Darüber hinausgehende Investitionen können nur mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung durchgeführt werden. Investitionen, die den Gesamtverein betreffen, können vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

Die finanziellen Mittel der Jugendgruppe werden vom Jugendausschuss gemäß Jugendordnung verwaltet.

Der Vorsitzende kann über Beträge bis zu 100,00 € selbst verfügen.

§ 14

Gemeinnützigkeit:

1. Die Sportschützen Westkirchen e.V. mit Sitz in Ennigerloh - Westkirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ennigerloh die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Schießsports, zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

Ennigerloh-Westkirchen, den 08. Januar 2005

Vermerk:

Die erforderlich gewordenen Änderungen in der vorstehenden Vereinssatzung wurden bei der Generalversammlung am 08. Januar 2005 vorgetragen und einstimmig durch die anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

gez. Ernst-Otto Vieten
1. Vorsitzender